

Satzung

Für die/den „Ratsbeauftragte/n für Kinder- und Jugendbeteiligung“ in der Stadt Hemmoor vom 15. Dezember 2016 (i.d.F. vom 08.12.2022)

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Stadtrat Hemmoor am 15. Dezember 2016 nachstehende Satzung für die/den Ratsbeauftragte/n für Kinder- und Jugendbeteiligung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der/des Ratsbeauftragte/n für Kinder- und Jugendbeteiligung erstreckt sich auf den Bereich der Stadt Hemmoor.
- (2) Die/der Ratsbeauftragte soll als Bindeglied für die Belange von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Stadtteilen und Lebenswelten zur Ratspolitik und Verwaltung tätig sein.

§ 2 Rahmenbedingungen und Wahlverfahren

- (1) Die/der Ratsbeauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung wird aufgrund des Vorschlages des zuständigen Fachausschusses vom Rat der Stadt Hemmoor zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt.
- (2) Bedienstete der Verwaltung können nicht berufen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der/des Ratsbeauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung ist identisch mit der des Stadtrates. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt die/der bereits eingesetzte Ratsbeauftragte bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die/der Ratsbeauftragte kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit abberufen werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die/der Ratsbeauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung erhält in Anlehnung an die „Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Hemmoor“ eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 €. *(geändert 08.12.2022)*

§ 5 Stellung und Aufgabenbereich

- (1) Die/Der Ratsbeauftragte für Kinder- und Jugendliche hat im Fachausschuss Soziales, Integration, Kinder- und Jugendbeteiligung einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit abzugeben. Darüber hinaus können der Fachausschuss oder der Stadtrat Zwischenberichte verlangen. *(geändert 13.06.2019)*

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.)

Hemmoor, 15. Dezember 2016

Weritz
Bürgermeister

(L. S.)

Brauer
Stadtdirektor

Anmerkung: Die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2019 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28 vom 05. September 2019 veröffentlicht und trat zum 06.09.2019 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.